jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/11 6Ob533/83, 6Ob543/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1985

Norm

ASVG §58 Abs5

Rechtssatz

Die gesetzliche Bündelung der mehreren, grundsätzlich voneinander unabhängigen öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen zu einem einheitlichen Zahlungsvorgang und Einhebungsvorgang, bei dem auf der Gläubigerseite unter Ausschaltung der anderen materiell-rechtlichen Forderungsträger allein der Träger der Krankenversicherung tätig zu werden hat, soll weder an der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen öffentlich-rechtlichen Ansprüche noch an der materiellen Anspruchsberechtigung der einzelnen Rechtsträger etwas ändern; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll aber dem Beitragsschuldner, soweit es die Zahlung und Einhebung der von ihm geschuldeten verschiedenartigen Beiträge betrifft, nur ein einziger Rechtsträger gegenüberstehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 533/83
  Entscheidungstext OGH 11.07.1985 6 Ob 533/83
  Veröff: SZ 58/124 = RdW 1986,23 = EvBl 1986/33 S 117 = RZ 1986/36 S 113
- 6 Ob 543/93
  Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 543/93
  Veröff: SZ 66/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083929

Dokumentnummer

JJR_19850711_OGH0002_0060OB00533_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at